

EINLADUNG

Nachdem das kundgemachte NÖ COVID-19-Gesetz nunmehr einen Fristenlauf vorsieht (im Gegensatz zu den vorgelegten Entwürfen) wird die Sitzung des Gemeinderates auf **27. April 2020** verschoben. Bei dieser Sitzung gibt es aufgrund von COVID 19 keine physische Anwesenheit. Die 451. Sitzung des Gemeinderates wird mittels Umlaufbeschluss durchgeführt. Das Ergebnis wird kundgemacht.

Tagesordnung:

ÖFFENTLICHE SITZUNG

- 1.) Sitzungsprotokoll über die 449. Sitzung des Gemeinderates am 17.12.2019
- 2.) Sitzungsprotokoll über die 450. Sitzung des Gemeinderates am 2.3.2020
- 3.) Bericht der Bürgermeisterin
- 4.) Anfragen
- 5.) Bericht über Sofortmaßnahmen und einstweilige Verfügungen gem. § 38 NÖ Gemeindeordnung
- 6.) Sicherung der Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes während der Corona-Pandemie
- 7.) Darlehensaufnahmen im Haushaltsjahr 2020
- 8.) Vergabe von Langzeitpflegeplätzen im Seniorenzentrum Schwechat; nachträgliche Berichterstattung
- 9.) Fläche Klederinger Straße, Betriebsgebiet "Klederinger Straße / Ailecgasse"; Abschluss eines Kaufvertrages
- 10.) Lieferungen und Leistungen Abteilung 10
- 11.) Verlängerung der Bausperre für die Grundstücke Nr. .33/4, .46/1, .46/8 und 729/2 in der Katastralgemeinde Schwechat gemäß § 35 NÖ ROG 2014, LGBl. 3/2015 i.d.g.F.

12.) Erlassen einer Bausperre gemäß § 35 NÖ Raumordnungsgesetz 2014, LGBl. Nr. 3/2015 i.d.g.F. in den Katastralgemeinden Kledering, Mannswörth, Rannersdorf und Schwechat (betrifft Änderungspunkt 9 der derzeit aufliegenden 13. Änderung des Bebauungsplanes)

13.) Erlassen einer Bausperre gemäß § 35 NÖ Raumordnungsgesetz 2014, LGBl. Nr. 3/2015 i.d.g.F. in den Katastralgemeinden Kledering, Mannswörth, Rannersdorf und Schwechat (betrifft sämtliche rechtskräftig als Bauland-Wohngebiet-2WE gewidmeten Grundstücke)

14.) Erlassen einer Bausperre gemäß § 35 NÖ ROG 2014, LGBl. Nr. 3/2015 i.d.g.F. in der Katastralgemeinde Schwechat (Am Grund)

15.) Franz Schubert-Straße 1-3, Top 1; befristete Vermietung eines Geschäftslokales

16.) Hähergasse 33, Top II; befristete Vermietung eines Geschäftslokales

17.) Bruck-Hainburger-Straße 1a, Top I; unbefristete Vermietung eines Geschäftslokales

18.) Franz Schubert-Straße 1-3, Top 5 und 6 - einvernehmliche Auflösung des Mietverhältnisses

19.) Tätigkeit des Prüfungsausschusses

NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

20.) Allgemeine Personalangelegenheiten

21.) Ausschreibungsunterlage Umbau der Außenanlagen im Sportzentrum Schwechat für Baseball, LA-Wurffeld, Bogensportanlage sowie Beachvolleyball

22.) Ausschreibungsunterlage Öffentliche Beleuchtung

Die Bürgermeisterin

NIEDERSCHRIFT

über die 451. Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Schwechat
am 27. April 2020

Teilnehmer: 1.) BGM Baier Karin
2.) VBGM Habisohn Christian

die Mitglieder des Stadtrates:

| | |
|---------------------------|-------------------------|
| 3.) STR Beck Ing. Thomas | 4.) STR Edelmayr Vera |
| 5.) STR Luksch MSc Marco | 6.) STR Mlada DI Inna |
| 7.) STR Schaffer Walter | 8.) STR Imre Anton |
| 9.) STR Jahn DI Simon | 10.) STR Pinka DI Peter |
| 11.) STR Zistler Wolfgang | |

die Mitglieder des Gemeinderates:

| | |
|------------------------------------|------------------------------------|
| 12.) GR Fälbl-Holzapfel Susanne | 13.) GR Flandorfer Sabrina |
| 14.) GR Frauenberger Angelika | 15.) GR Haschka Benjamin |
| 16.) GR Howorka Peter | 17.) GR Klein Wolfgang |
| 18.) GR Luksch Daniel | 19.) GR Schnabel Edwin |
| 20.) GR Semtner Franz | 21.) GR Stockinger David |
| 22.) GR Tröstl Anna | 23.) GR Edelhauser MMag. Alexander |
| 24.) GR Freiburger Mag. (FH) Mario | 25.) GR Holy Martina |
| 26.) GR Schaidler Johann | 27.) GR Süßenbacher Gabriele |
| 28.) GR Mautner-Markhof Christoph | 29.) GR Lang Max |
| 30.) GR Liebenauer-Haschka Jörg | 31.) GR Markovic MSc Ljiljana |
| 32.) GR Winkelbauer Viktoria | 33.) GR Sicha Michael |
| 34.) GR Jakl Helmut | 35.) GR Maucha Kerstin |

Entschuldigt waren: 36.) GR Oppenauer David
37.) GR Sabotin Marcel

Unentschuldigt waren: -

Sonstige Anwesende: -

Frist zur Abgabe des Abstimmungsergebnisses: 12:00 Uhr

Beilage:
Kundmachung des Abstimmungsergebnisses

Bürgermeisterin

Schriftführer:

Stadtamtsdirektor

Für die Fraktion der SPÖ:

Für die Fraktion der GRÜNEN:

Für die Fraktion der FPÖ:

Für die Fraktion der ÖVP:

Für die Fraktion der NEOS:

Für die Fraktion der GfS:

451. Sitzung des Gemeinderates am Montag, 27. April 2020

Sitzungsprotokoll über die 449. Sitzung des Gemeinderates am 17.12.2019

Vortragender: **Bürgermeisterin Baier Karin**

SACHVERHALT

Das Sitzungsprotokoll der 449. Sitzung des Gemeinderates am 17.12.2019 wurde von der Bürgermeisterin, dem Schriftführer und je einem Vertreter der SPÖ, GRÜNEN, FPÖ, ÖVP und NEOS ordnungsgemäß unterfertigt.

Bis dato sind keine Einwendungen gegen den Inhalt des Sitzungsprotokolls gemäß § 53 Abs. 5 NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F. eingelangt. Somit gilt dieses als genehmigt.

Wechselrede: keine

451. Sitzung des Gemeinderates am Montag, 27. April 2020

Punkt 2 der Tagesordnung

Sitzungsprotokoll über die 450. Sitzung des Gemeinderates am 2.3.2020

Vortragender: **Bürgermeisterin Baier Karin**

SACHVERHALT

Das Sitzungsprotokoll der 450. Sitzung des Gemeinderates am 2.3.2020 wurde von der Bürgermeisterin, dem Schriftführer und allen anwesenden Mitgliedern des Gemeinderates ordnungsgemäß unterfertigt.

Bis dato sind keine Einwendungen gegen den Inhalt des Sitzungsprotokolls gemäß § 53 Abs. 5 NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F. eingelangt. Somit gilt dieses als genehmigt.

Wechselrede: keine

451. Sitzung des Gemeinderates am Montag, 27. April 2020

Punkt 3 der Tagesordnung

Bericht der Bürgermeisterin

Vortragender: **Bürgermeisterin Baier Karin**

SACHVERHALT

Die Zeit seit der konstituierenden Gemeinderatssitzung war geprägt durch die COVID-19 Pandemie. Ich musste einige Sofortmaßnahmen sowie einstweilige Verfügungen treffen, die auch in dieser Sitzung zur Kenntnis gebracht werden. Unsere detaillierten Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes und die bestmögliche Versorgung sind auch auf der Homepage der Stadtgemeinde Schwechat abrufbar. Unsere Maßnahmen wie z.B. das Lieferservice wurden von der Bevölkerung sehr positiv aufgenommen. Die überwiegende Mehrheit der Bevölkerung hält sich an die Empfehlungen der Bundesregierung, wodurch eine schrittweise Lockerung bzw. Aufhebung in nächster Zeit wahrscheinlich ist. Begonnen haben wir mit der eingeschränkten Öffnung des Abfallsammelzentrums Schwechat.

Die Badesaison, die normalerweise mit 1. Mai beginnt, muss leider auf unbestimmte Zeit verschoben werden. Organisatorisch ist alles vorbereitet.

Bei dieser Gelegenheit möchte ich mich sehr herzlich bei der Verwaltung und den politischen Weggefährten für das gelebte Miteinander und die Unterstützung bedanken.

Wechselrede: keine

451. Sitzung des Gemeinderates am Montag, 27. April 2020

Punkt 4 der Tagesordnung

Anfragen

Vortragender: **Bürgermeisterin Baier Karin**

SACHVERHALT

Es liegen derzeit keine Anfragen vor.

Wechselrede: keine

451. Sitzung des Gemeinderates am Montag, 27. April 2020

Punkt 5 der Tagesordnung

**Bericht über Sofortmaßnahmen und einstweilige Verfügungen gem. § 38 NÖ
Gemeindeordnung**

Vortragender: **Bürgermeisterin Baier Karin**

SACHVERHALT

Aufgrund der COVID-19 Pandemie musste ich folgende Sofortmaßnahmen bzw. einstweiligen Verfügungen treffen:

Sofortmaßnahmen gemäß § 38 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung

- Schließung der Turnsäle und des Saales am Phoenixplatz für Fremdnutzer ab 12.3.2020
- Aussetzung der Einhebung der Gebühren für Kinderbetreuungseinrichtungen für April 2020
- Aussetzung der Einhebung der Gebühren für Musikschüler für April 2020

einstweilige Verfügungen gemäß § 38 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung

- Ab 15.3.2020 wurde das Seniorenzentrum für alle BesucherInnen geschlossen.
- Ab 16.3.2020 wurde der Dienstbetrieb im Rathaus eingeschränkt. Es wurden Zutrittskontrollen eingerichtet.
- Ab 16.3.2020, 12:00 Uhr wurde bis auf Weiteres die Überwachung der Kurzparkzonen in Schwechat eingestellt.
- Ab 16.3.2020 wurden die Schranken der City Garage bis auf Weiteres geöffnet und somit de facto die Parkgebühr außer Kraft gesetzt.
- Ab 17.3.2020 wurde die Rothmühle in Rannersdorf bis auf Weiteres geschlossen.
- Ab 19.3.2020 wurden die Spielplätze gesperrt
- Ab 24.3.2020 wurde die Öffnungszeit des Rathauses auf Mo. bis Do. 08:00 - 14:00 Uhr und Freitag 08:00 - 12:00 Uhr reduziert.
- Möglichkeit der Gewährung von Sonderurlauben nach § 32 GVBG i.V.m § 93 GBDO bzw. § 96 GBDO bis 23.4.2020
- Ab 13.3.2020 Schließung des Hallenbades
- Ab 16.3.2020 Schließung der Bücherei

Wechselrede: keine

451. Sitzung des Gemeinderates am Montag, 27. April 2020

Punkt 6 der Tagesordnung

Sicherung der Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes während der Corona-Pandemie

Antragsteller: **Bürgermeisterin Baier Karin**

SACHVERHALT

Die Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes und damit die Erfüllung der Aufgaben ist vorrangiges Ziel der Gemeinde. Die Bundesregierung hat eindringlich darauf hingewiesen, den Betrieb in systemerhaltenden Unternehmungen (zu denen auch eine Gemeinde zählt), dementsprechend zu reduzieren.

Dafür ist es erforderlich die vorhandenen Personalressourcen derart zu organisieren, dass auch bei einem längeren Andauern der Krise und einem damit verbundenen gesundheitsbedingten Ausfall von MitarbeiterInnen ausreichend Personal zur Verfügung steht, um die Kernaufgaben der Stadtgemeinde Schwechat wahrnehmen zu können.

Aus diesem Grund ist es unmöglich, dass alle MitarbeiterInnen wie gewohnt ihre Dienste in ihren jeweiligen Dienststellen versehen. Vielmehr ist es erforderlich, dass sich MitarbeiterInnen, unter Einhaltung der, durch die Bundesregierung vorgegebenen, Maßnahmen, zu Hause aufhalten um als Personalreserve zur Verfügung zu stehen.

Durch Einführung eines Rotationsmechanismus soll gewährleistet werden, dass während der Dauer des eingeschränkten Dienstbetriebes alle MitarbeiterInnen im entsprechenden Ausmaß zum Einsatz kommen.

Die gesetzlichen Grundlagen, allen voran das Gemeindevertragsbedienstetengesetz (GVBG) und die Gemeindebeamtendienstordnung (GBDO) bieten keine dezidierten Regelungen für diese Ausnahmesituation an. Auch die Informationen des Landes NÖ von Mag. Landsteiner vom 18.3.2020 helfen nur sehr bedingt weiter.

Folgende Fakten sind klar:

- Eine Gleichbehandlung ist flächendeckend nicht möglich. Dies ergibt sich daraus, dass die Gemeinde als systemerhaltende Einrichtung die unterschiedlichsten Tätigkeitsfelder abzudecken hat.
- Eine eigenmächtige Abwesenheit vom Dienst als "Vorsichtsmaßnahme" gilt definitiv als ungerechtfertigte Abwesenheit vom Dienst.

- Sperren bestimmter Gemeindeeinrichtungen lösen keinen Anspruch auf Dienstfreistellung aus. Das bedeutet, dass MitarbeiterInnen vorübergehend auch für Tätigkeiten in anderen Einrichtungen und Dienstzweigen herangezogen werden können.

Die zur Beschlussfassung vorgelegte Regelung wurde gemäß § 93 Abs. 2 NÖ Gemeindebeamtendienstordnung mit der Personalvertretung beraten und findet auch deren Zustimmung.

Ich stelle daher zur Beschlussfassung durch den Gemeinderat folgenden

A n t r a g :

Der Gemeinderat beschließt folgende Vorgehensweise, welche vorerst bis 31. Mai 2020 gilt:

- Flexibler Einsatz von MitarbeiterInnen

Wie bereits dargelegt, soll der Betrieb auf ein notwendiges Minimum reduziert werden, solange Ausgangsbeschränkungen der Bundesregierung verordnet werden. Wo zweckmäßig, ist das durch Home-Office zu gewährleisten. Es bietet sich auch ein Personalsplitting an, d.h. dass die MitarbeiterInnen abwechselnd Dienst in den Dienststellen versehen. Die Form der Umsetzung obliegt dem Stadtamtsdirektor und in weiterer Folge den AbteilungsleiterInnen, wobei auf eine möglichst faire Aufteilung im Einvernehmen mit den Kolleginnen und Kollegen zu achten ist.

Für jene MitarbeiterInnen, die sich nicht im Dienst befinden, kann eine bezahlte Dienstfreistellung nach § 32 GVBG i.V.m § 93 GBDO unter folgenden Bedingungen gewährt werden:

- o telefonische Erreichbarkeit während der normalen Öffnungszeiten der jeweiligen Einrichtung,
- o Bereitschaft, jederzeit bei Bedarf wieder in den Dienst zu kommen,
- o Reduzierung der Sozialkontakte wie von der Bundesregierung empfohlen/vorgegeben.

- MitarbeiterInnen, die in Bezug auf COVID-19 eine relevante Vorerkrankung haben oder einer Risikogruppe angehören

MitarbeiterInnen, die von der Österreichischen Gesundheitskasse bzw. von der BVAEB eine Information bekommen, dass sie zur COVID-19-Risikogruppe gehören, können ein vom behandelnden Arzt ausgestelltes COVID-19-Risiko-Attest vorlegen. Aufgrund dieses Attestes wird geprüft, ob Home-Office oder eine gefahrlose Erbringung der Arbeitsleistung am Arbeitsplatz (samt gefahrloser Anreise) möglich ist. Sollte das nicht der Fall sein, werden diese MitarbeiterInnen freigestellt. Dies erfolgt entweder nach § 32 GVBG i.V.m § 96 GBDO oder nach § 735 ASVG bzw. § 258 B-KUVG. Die Dienstfreistellung ist bis zu der von der Bundesregierung festgelegten Frist möglich.

Für MitarbeiterInnen, die keine Verständigung wie oben genannt bekommen, aber aufgrund ihrer Vorerkrankungen einer Risikogruppe angehören und eine Bestätigung vom behandelnden Arzt bringen, in der hervorgeht, dass sie die oben genannten Bedingungen erfüllen, gilt die gleiche Regelung.

Wechselrede: keine

Abstimmungsergebnis: Sämtliche Mitglieder des Gemeinderates stimmen für den Antrag.

451. Sitzung des Gemeinderates am Montag, 27. April 2020

Punkt 7 der Tagesordnung

Darlehensaufnahmen im Haushaltsjahr 2020

Antragsteller: **Bürgermeisterin Baier Karin**

SACHVERHALT

In der Gemeinderatssitzung am 17.12.2019 wurde unter TOP 7 Folgendes beschlossen:

Die Stadtgemeinde Schwechat bringt gemäß Haushaltsbeschluss § 2 des Voranschlages 2020 so rasch als möglich die veranschlagten Darlehensaufnahmen in Höhe von 6.780.000,- Euro, wie bereits in den vergangenen Jahren, zur Ausschreibung, damit bei den geplanten Projekten keine Verzögerungen eintreten. Die Ausschreibung für die Darlehensaufnahmen erfolgt mit folgenden Varianten: variable Verzinsung mit dem 6 Monats - EURIBOR und Fixverzinsung auf Basis 5 Jahres-ISDA Fixing, jeweils mit einer Laufzeit von 10 Jahren.

Im Detail handelt es sich dabei um folgende Vorhaben:

Darlehensaufnahmen 2020

| Konto | Projektbezeichnung | VA 2020 |
|--------------|--|-----------|
| 21211.346100 | NMS Frauenfeld - Zubau Bibliothek | 300.000 |
| 24002.346100 | KG Römerstraße - Erweiterung & Sanierung | 300.000 |
| 24009.346100 | KG Ehbrusterg. - Erweiterung & Teilsanierung | 1.600.000 |
| 61100.346100 | Landesstraßen | 30.000 |
| 81301.346100 | Sicherung, Sanierung v. Altlasten & Deponien | 300.000 |
| 81504.346100 | Park- & Gartenanlagen - Gerätschaften | 350.000 |
| 81505.346100 | Freiraumgestaltung Frauenfeld | 105.000 |
| 81506.346100 | Grünraumgestaltung Stadtgebiet | 60.000 |
| 85000.346100 | Wasserversorgung (12.BA. & 13.BA.) | 290.000 |
| 85100.346100 | Kanalisation - Gerätschaften | 370.000 |
| 85107.346100 | Kanalisation Stadtgebiet (14.BA. & 15.BA.) | 525.000 |
| 85305.346100 | Neukettenhofer Straße 43 - Sanierung | 1.400.000 |
| 85309.346100 | Wohn- & Geschäftsgebäude - Sanierungen | 1.150.000 |
| Summe: | | 6.780.000 |

Die Ausschreibung erfolgte beschlussgemäß. Am 25.02.2020 um 10:00 Uhr fand die Angebotsöffnung in den Räumlichkeiten der Abteilung 6 statt, wobei die HYPO-Bank Burgenland AG, die UniCredit Bank Austria AG, die HYPO NOE Landesbank für Niederösterreich und Wien AG, die Austrian Anadi Bank AG und die Raiffeisenlandesbank NÖ-Wien AG Angebote termingerecht abgegeben haben.

AUSWERTUNG:

Eine Prüfung der Abteilung 6 ergab, dass das Angebot der UniCredit Bank Austria AG - aufgrund eines Alternativangebotes - aus dem Vergabeverfahren auszuschneiden war (§ 141 Abs. 1 Bundesvergabegesetz 2018).

Die Auswertung der Angebote bei den Darlehensaufnahmen ergab folgende Reihung:

Variable Verzinsung auf Basis des 6-Monats-Euribor's (-0,333%, Stand 20.01.2020), Laufzeit 10 Jahre:

1. Austrian Anadi Bank AG: Aufschlag 0,30%-Punkte, Indikatorzinssatz: mindestens 0,00%, Gesamtaufwand lt. Tilgungsplan: 6.888.201,24 Euro.
2. HYPO NOE Landesbank für Niederösterreich und Wien AG: Aufschlag 0,31%-Punkte, Indikatorzinssatz: mindestens 0,00%, Gesamtaufwand lt. Tilgungsplan: 6.891.278,63 Euro.
3. Raiffeisenlandesbank NÖ-Wien AG: Aufschlag 0,36%-Punkte, Indikatorzinssatz: mindestens 0,00%, Gesamtaufwand lt. Tilgungsplan: 6.909.226,80 Euro.
4. HYPO-Bank Burgenland AG: Aufschlag 0,52%-Punkte, Indikatorzinssatz: mindestens 0,00%, Gesamtaufwand lt. Tilgungsplan: 6.966.660,93 Euro.

Bei der variablen Verzinsung wurden auch Angebote gelegt, wo keine Mindestindikatorzinssätze von 0,00% angegeben wurden. Die Reihung und die Aufschläge lauten wie folgt:

1. Raiffeisenlandesbank NÖ-Wien AG: Aufschlag 0,54%-Punkte, mit Stand 20.01.2020 also ein Zinssatz von 0,207%, Gesamtaufwand lt. Tilgungsplan: 6.854.305,42 Euro.
2. HYPO NOE Landesbank für Niederösterreich und Wien AG: Aufschlag 1,00%, mit Stand 20.01.2020 also ein Zinssatz von 0,667%.

Indikatorgebundene Fixverzinsung auf Basis 5 Y-SWAP-Satz, Laufzeit 10 Jahre:

1. HYPO NOE Landesbank für Niederösterreich und Wien AG: Aufschlag 0,39%-Punkte, Indikatorzinssatz: -0,152% (Stand 20.01.2020, 11:00 Uhr), mindestens 0,00%, Gesamtaufwand lt. Tilgungsplan: 6.932.004,77 Euro.
2. HYPO-Bank Burgenland AG: Aufschlag 0,54%-Punkte, Indikatorzinssatz: -0,155% (Stand 20.01.2020, 12:00 Uhr), mindestens 0,00%, Gesamtaufwand lt. Tilgungsplan: 6.973.840,25 Euro.

Bei der indikatorgebundenen Fixverzinsung wurden auch Angebote gelegt, wo keine Mindestindikatorzinssätze von 0,00% angegeben wurden. Die Reihung lautet hier wie folgt:

1. Raiffeisenlandesbank NÖ-Wien AG: Aufschlag 0,533%-Punkte, Indikatorzinssatz: -0,152% (Stand 20.01.2020, 11:00 Uhr), somit ein Zinssatz von 0,381%, Gesamtaufwand lt. Tilgungsplan: 6.917.518,46 Euro.
2. Austrian Anadi Bank AG: Aufschlag 0,60%, Indikatorzinssatz: -0,15% (Stand 20.01.2020, 10:00 Uhr), somit ein Zinssatz von 0,45%, Gesamtaufwand lt. Tilgungsplan: 6.941.448,76 Euro.

Der Variante mit der Fixverzinsung auf Basis 5 Y-SWAP-Satz ist mit den angebotenen Aufschlägen - aus heutiger Sicht - der Vorzug zu geben, da bei der Fixzinsvariante - mit dem Mindestindikatorzinssatz von 0,00% - der Zinssatz bei 0,39%-Punkten liegt. Hätte man Mitte März die Entscheidung treffen müssen, hätte man die Variante ohne den Mindestindikatorzinssatz von 0,00% gewählt, da zu diesem Zeitpunkt der zu fixierende Zinssatz sogar bei nur 0,113% (Stand 11.03.2020, 12:00 Uhr: -0,420% + 0,533% Aufschlag = 0,113%) war. Durch die Fixzinsvariante gewinnt die Stadtgemeinde Schwechat außerdem eine Planungssicherheit für die nächsten Jahre, da sich der Zinssatz während der kompletten Rückzahlungsperiode nicht mehr ändert - und das auf sehr, sehr niedrigem Niveau.

Damit zwischen den beiden Fixzinsvarianten auf Basis 5 Y-SWAP-Satz - einmal mit Mindestindikatorzinssatz 0,00%, einmal ohne dieser Einschränkung - die günstigere Variante gewählt werden kann, wurde in den vergangenen beiden Monaten der 5 Y-SWAP-Satz beobachtet. Folgende Daten wurden erfasst:

| Zeitpunkt: | mit 0,00%-Floor | ohne 0,00%-Floor |
|--------------------------------|-----------------|------------------|
| 20.01.2020 (Angebot) | 0,39% | 0,381% |
| 25.02.2020 (Angebotseröffnung) | 0,39% | 0,190% |
| 11.03.2020 | 0,39% | 0,113% |
| 25.03.2020 | 0,39% | 0,398% |
| 08.04.2020 | 0,39% | 0,358% |
| 09.04.2020 | 0,39% | 0,364% |

Mit Beginn des März 2020 wurde bekannt, dass das Projekt Sicherung, Sanierung von Altlasten und Deponien im Jahr 2020 nicht begonnen wird, weshalb die Aufnahme dieses Darlehens in Höhe von 300.000 Euro heuer nicht notwendig wird. Daher sinkt die aufzunehmende Gesamtdarlehenssumme auf 6.480.000 Euro. Die in Frage kommenden Darlehensgeber wurden über diese Änderung umgehend informiert und die Antworten fielen durchwegs positiv aus.

Ich stelle daher zur Beschlussfassung durch den Gemeinderat folgenden

A n t r a g :

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Schwechat beschließt die Aufnahme der im Voranschlag 2020 budgetierten Darlehen dahingehend, dass bei den Darlehensaufnahmen für diverse Projekte für 2020 der Billigstbieter, das ist die Raiffeisenlandesbank NÖ-Wien AG mit einem Aufschlag von 0,533%, ohne Mindestindikatorzinssatz von 0,00%, bei der indikatorgebundenen Fixverzinsung auf Basis des 5 Y-SWAP-Satzes, einem Gesamtaufwand lt. Tilgungsplan von 6.917.518,46 Euro und einer Laufzeit von 10 Jahren, den Zuschlag erhält. Die Zinsen und der Gesamtaufwand sind mit Stand 20.01.2020 zu verstehen.

Das Darlehen für das Projekt Sicherung, Sanierung von Altlasten und Deponien über 300.000 Euro wird aufgrund von Verzögerungen im Jahr 2020 nicht aufgenommen, weshalb die aufzunehmende Gesamtdarlehenssumme sinkt und nunmehr 6.480.000 Euro beträgt.

Sowohl die Summen der einzelnen Darlehen als auch die Gesamtsumme aller Darlehen fallen unter die Wertgrenzen gemäß § 90 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000, i.d.g.F., weshalb eine aufsichtsbehördliche Genehmigung nicht notwendig ist und entfällt.

Wechselrede: keine

Abstimmungsergebnis: Für den Antrag stimmen die Mitglieder der SPÖ, FPÖ, GRÜNE, NEOS und GfS.

Gegen den Antrag stimmen folgende Mitglieder des Gemeinderates:

Gemeinderat Edelhauser MMag. Alexander(ÖVP), Gemeinderat Freiberger Mag. (FH) Mario(ÖVP), Gemeinderätin Holy Martina(ÖVP), Stadtrat Imre Anton(ÖVP), Gemeinderat Schaider Johann(ÖVP), Gemeinderätin Süßenbacher Gabriele(ÖVP)

Der Antrag ist somit mit der erforderlichen Stimmenmehrheit angenommen.

451. Sitzung des Gemeinderates am Montag, 27. April 2020

Punkt 9 der Tagesordnung

**Fläche Klederinger Straße, Betriebsgebiet "Klederinger Straße / Ailecgasse";
Abschluss eines Kaufvertrages**

Antragsteller: Stadtrat Jahn DI Simon

SACHVERHALT

Im Bereich des derzeit in Entwicklung befindlichem Betriebsgebiet "Klederinger Straße / Ailecgasse" ist eine Teilfläche mit einem Ausmaß von 112 m² in das öffentliche Gut zu übernehmen. Diese Fläche ist für einen zukünftigen Ausbau einer Geh- und Radwegverbindung zum Bahnhof Kaiserebersdorf notwendig.

Hierfür ist der Abschluss eines Kaufvertrages mit der Brau Union Österreich AG notwendig. Die Übertragung erfolgt für die Stadtgemeinde Schwechat unentgeltlich.

Ich stelle daher zur Beschlussfassung durch den Gemeinderat folgenden

A n t r a g :

Der Gemeinderat beschließt den Abschluss des beiliegenden, einen integrativen Bestandteil dieses Beschlusses bildenden Kaufvertrages mit der Brau Union Österreich AG.

Beilage:
Kaufvertrag

Wechselrede: keine

Abstimmungsergebnis: Sämtliche Mitglieder des Gemeinderates stimmen für den Antrag.

451. Sitzung des Gemeinderates am Montag, 27. April 2020

Punkt 10 der Tagesordnung

Lieferungen und Leistungen Abteilung 10

Antragsteller: **Stadtrat Jahn DI Simon**

SACHVERHALT

Folgende Lieferungen und Leistungen sind für die Durchführung geplanter Vorhaben erforderlich.

Ich stelle daher zur Beschlussfassung durch den Gemeinderat folgenden

A n t r a g :

Der Gemeinderat genehmigt die Beauftragung folgender Lieferungen und Leistungen:

1) Gemeindestraßenbau - Neugestaltung der Brauhaustraße

| | |
|---|---------------------|
| Firma Strabag AG Donau-City-Straße 1 1220 Wien | brutto € 763.699,51 |
|---|---------------------|

| | |
|---------------------------|--------------------|
| Reserve Diverse Firmen | brutto € 80.000,00 |
|---------------------------|--------------------|

Die erforderlichen finanziellen Mittel sind den VASTen 5.61200.002010, 5.85107.004010 bzw. 5.81600.050000 zu entnehmen.

2) Volksschule Frauenfeld - Neubau- Ersatzleistungen Insolvenz Firma Wicknorm

| | |
|--|--------------------|
| Fenster Kunststoff Held&Francke Baugesellschaft m.b.H. Lobäckerstraße 61 7000 Eisenstadt | netto € 159.061,10 |
|--|--------------------|

Reserve, Unvorhergesehenes
Diverse Firmen

netto € 20.000,00

Die erforderlichen finanziellen Mittel sind dem VA-Ansatz 5.21105 zu entnehmen.

3) NMS Frauenfeld - Adaptierung

Adaptierung Verwaltungsbereich bzw. Werk- und Zeichensaal zur Behebung des Fehlbedarfes

Telefonanlage

A1 Telekom Austria AG
Postfach 1001
1011 Wien

brutto € 3.984,47

Baumeisterarbeiten

Held&Francke
Baugesellschaft m.b.H.
Lobäckerstraße 61
7000 Eisenstadt

brutto € 108.105,40

Innenausbauarbeiten

Lico Isolierbau GmbH
Auenfischerstraße 1
9400 Wolfsberg

brutto € 55.908,54

Estricharbeiten

Held&Francke
Baugesellschaft m.b.H.
Lobäckerstraße 61
7000 Eisenstadt

brutto € 11.220,72

Bodenbelagsarbeiten

Selberherr Raumausstattung GmbH
Himbergerstraße 62
2320 Schwechat

brutto € 16.803,60

Bautischlerarbeiten

Tischlerei Füreder GmbH
Bau- u. Möbeltischlerei
Hollabererstraße 6
4020 Linz

brutto € 33.508,20

Elektroinstallation

Elektro & Electronic
Landsteiner GmbH
Kruppstraße 3
3300 Amstetten

brutto € 119.880,00

Haustechnikinstallation

| | |
|--|---------------------|
| Ing. Johannes Schneider ges.m.b.h. Murbangasse 8 1100 Wien | brutto € 28.228,16 |
| Malerarbeiten Held&Francke Baugesellschaft m.b.H. Lobäckerstraße 61 7000 Eisenstadt | brutto € 11.995,56 |
| Möbeltischlerarbeiten Scheschy GmbH Veldner Straße 53 4120 Neufelden | brutto € 110.270,58 |
| Sonstige Einrichtungen Klassenmöbel Mayr Schulmöbel GmbH Mühdorf 2 4644 Scharnstein | brutto € 13.306,09 |
| Schultafeln Ing. Walter Furthner Ges.m.b.H. Bernetsedt 4 4755 Zell an der Pram | brutto € 1.218,00 |
| Magnettafeln Piller Schul- und Objekteinrichtungen GmbH Schusterbergweg 83 6020 Innsbruck | brutto € 1.476,30 |
| Lehrersessel analog Bestand Piller Schul- und Objekteinrichtungen GmbH Schusterbergweg 83 6020 Innsbruck | brutto € 1.488,38 |
| Aktivkomponenten WLAN, Türöffnung, EDV Konfiguration, Industrieparkett Werkraum, Ergänzung Schließanlage, Bestuhlung ergänzen, Ballfangnetze, Aussenanlage adaptieren Diverse Firmen | brutto € 48.600,00 |
| Reserve, Unvorhergesehenes Diverse Firmen | brutto € 66.000,00 |

Die erforderlichen finanziellen Mittel sind dem VA-Ansatz 5.21211 zu entnehmen.

4) WHA Neukettenhofer Straße 43 - Sanierung - Ersatzleistungen Insolvenz Firma Wicknorm

Fenster Kunststoff Stg 1-3
Sonnenoase
Kölly & Wilfinger Wintergarten GmbH
Werner von Siemens-Straße 4
7343 Neutal netto € 45.917,00

Aussenliegender Sonnenschutz
Sonnenoase
Kölly & Wilfinger Wintergarten GmbH
Werner von Siemens-Straße 4
7343 Neutal netto € 64.219,00

Reserve, Unvorhergesehenes
Diverse Firmen netto € 15.000,00

Die erforderlichen finanziellen Mittel sind dem VA- Ansatz 5.85305 zu entnehmen.

5) Wohn- und Geschäftsgebäude
Sanierungsleistungen für Wohnungen / Rahmenvereinbarungen - Leistungen 2020

GU-Bau
ARGE Schwechat (Fa. Stiburek, Fa. Urani)
2320 Schwechat netto € 650.000,00

HKLS
Firma WWLA Wärme
und Lüftungsanlagen Gesellschaft m.b.H.
2322 Zwölfaxing netto € 220.000,00

Elektro
Firma emc
elektromanagement & construction GmbH
3071 Böheimkirchen netto € 130.000,00

Reserve
Diverse Firmen netto € 90.000,00

Die erforderlichen finanziellen Mittel sind der VAST 5.85309.010010 zu entnehmen.

Wechselrede: keine

Abstimmungsergebnis: Sämtliche Mitglieder des Gemeinderates stimmen für den Antrag.

451. Sitzung des Gemeinderates am Montag, 27. April 2020

Punkt 11 der Tagesordnung

Verlängerung der Bausperre für die Grundstücke Nr. .33/4, .46/1, .46/8 und 729/2 in der Katastralgemeinde Schwechat gemäß § 35 NÖ ROG 2014, LGBl. 3/2015 i.d.g.F.

Antragsteller: **Stadtrat Jahn DI Simon**

SACHVERHALT

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Schwechat hat in seiner Sitzung am 07.05.2018, unter TOP 15 die Erlassung einer Bausperre gemäß § 35 NÖ ROG 2014, LGBl. Nr. 3/2015 i.d.g.F., für die Grundstücke Nr. .33/4, .46/1, .46/8 und 729/2 in der Katastralgemeinde Schwechat beschlossen.

Ziel der damals beschlossenen Bausperre war dabei, dass aufgrund der qualitativ hochwertigen Lage des gegenständlichen Bereiches (nördliche Begrenzung des Schwechater Hauptplatzes) die rechtskräftigen Bebauungsbestimmungen des Bebauungsplanes (insbesondere Bauklassen und Baufluchtlinien) überprüft und gegebenenfalls abgeändert werden.

Die rechtskräftigen Bebauungsbestimmungen des Bebauungsplanes weichen zum Teil erheblich von der bestehenden Bebauungsstruktur sowie von der Grundstücksstruktur der Umgebung ab.

Über die seitens des Grundstückseigentümers vorgelegten verschiedenen Varianten einer Bebauungsstudie wurde seitens des Stadtentwicklungsbeirates mehrfach gemeinsam mit politischen VertreterInnen sowie den zuständigen Fachabteilungen der Verwaltung beraten und diskutiert. Jedoch konnte bisher noch keine endgültige Entscheidung getroffen werden. Die Überprüfung und notwendige Abänderung des Bebauungsplanes ist deshalb noch nicht abgeschlossen.

Um bis zum Abschluss der Überprüfung der rechtsgültigen Bebauungsbestimmungen dem Ziel und Zweck der Bausperre widersprechende Bauführungen hintan zu halten, ist es erforderlich, die am 07.05.2018 beschlossene und am 09.05.2020 auslaufende Bausperre um ein Jahr bis zum 09.05.2021 zu verlängern.

Ich stelle daher zur Beschlussfassung durch den Gemeinderat folgenden

A n t r a g :

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Schwechat beschließt für die Grundstücke Nr. .33/4, .46/1, .46/8 und 729/2 in der Katastralgemeinde Schwechat nachfolgende

VERORDNUNG

§ 1

Die in der Gemeinderatssitzung am 07.05.2018, unter TOP 15 beschlossene und am 09.05.2020 auslaufende Bausperre für die Grundstücke Nr. .33/4, .46/1, .46/8 und 729/2 in der Katastralgemeinde Schwechat wird gemäß § 35 NÖ ROG 2014, LGBl. Nr. 3/2015 i.d.g.F., um ein Jahr verlängert.

§ 2

Das Ziel der am 07.05.2018 beschlossenen Bausperre:
Innerhalb des gegenständlichen Bereiches weichen die rechtskräftigen Bebauungsbestimmungen des Bebauungsplanes der Stadtgemeinde Schwechat zum Teil erheblich von der bestehenden Bebauungsstruktur sowie von der Grundstücksstruktur ab. Auch wurde ein vor langer Zeit in diesem Bereich ursprünglich geplantes Gebäude nie realisiert.
Aufgrund der qualitativ hochwertigen Lage (nördliche Begrenzung des Schwechater Hauptplatzes) und der damit einhergehenden städtebaulichen Bedeutung der Liegenschaften ist es notwendig, den Bebauungsplan zu überprüfen und gegebenenfalls abzuändern.

Eine Überprüfung der rechtsgültigen Bebauungsbestimmungen des Bebauungsplanes ist noch nicht abgeschlossen, weshalb die Bausperre um ein Jahr verlängert werden soll.

§ 3

Diese Verordnung tritt gemäß § 59 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung mit dem ersten Tag ihrer Kundmachung in Kraft.

Wechselrede: keine

Abstimmungsergebnis: Sämtliche Mitglieder des Gemeinderates stimmen für den Antrag.

451. Sitzung des Gemeinderates am Montag, 27. April 2020

Punkt 12 der Tagesordnung

Erlassen einer Bausperre gemäß § 35 NÖ Raumordnungsgesetz 2014, LGBl. Nr. 3/2015 i.d.g.F. in den Katastralgemeinden Kledering, Mannswörth, Rannersdorf und Schwechat (betrifft Änderungspunkt 9 der derzeit aufliegenden 13. Änderung des Bebauungsplanes)

Antragsteller: Stadtrat Jahn DI Simon

SACHVERHALT

Im Zuge der 17. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes wurden basierend auf einer umfangreichen Analyse große Teile von als Bauland-Wohngebiet gewidmeten Ein- und Zweifamilienhausgebieten auf maximal zwei Wohneinheiten pro Grundstück beschränkt, um den strukturellen Charakter dieser Wohngebiete zu erhalten.

Begleitend zur Beschränkung der Zahl der Wohneinheiten pro Grundstück im Flächenwidmungsplan beabsichtigt die Stadtgemeinde Schwechat als weiteren Schritt, Änderungen im Bebauungsplan vorzunehmen, die das Ziel der Sicherung des strukturellen Charakters der Wohngebiete in Bezug auf die Bebauung unterstützen werden. Dabei ist u.a. geplant, die Möglichkeiten der Bebauung in den hinteren Grundstücksteilen im Wohnbauland bei der geschlossenen Bauungsweise neu zu regeln.

Folgende Bestimmungen für die gegenständlichen Änderungsbereiche (siehe beiliegende Plandarstellungen gelb hinterlegt) sind Gegenstand der 13. Änderung des Bebauungsplanes und sollen entsprechend umgesetzt werden:

- Die geschlossene Bauungsweise (g) im vorderen Grundstücksteil soll grundsätzlich beibehalten werden. Der Baubestand entspricht dieser Bestimmung weitestgehend.
- Die bestehenden Bauklassen (I,II) im vorderen Grundstücksteil sollen ebenfalls beibehalten werden.
- Die Tiefe des vorderen Grundstücksteils richtet sich nach dem vorhandenen Baubestand bzw. den Platzverhältnissen auf den Grundstücken. Die Tiefe soll demnach 16, 18, 20 oder 25 m betragen. Die Festlegung einer einheitlichen Tiefe ist aufgrund der jeweils vorhandenen Baubestände nicht möglich.
- Die zulässige Bebauungsdichte im vorderen Grundstücksteil muss aufgrund des hohen Bebauungsgrades im Bestand mit einem sehr hohen Wert festgelegt werden. In Abhängigkeit des Baubestandes und der Tiefe des vorderen Grundstücksteils wird eine Dichte von 80 % oder 100 % festgelegt.

- Im hinteren Grundstücksteil wird grundsätzlich die offene Bebauungsweise (o) - unabhängig von der Grundstücksbreite und dem Baubestand - festgelegt. Dadurch soll das Anbauen von Hauptgebäuden an der seitlichen Grundstücksgrenze unterbunden werden.
- Die Bebauungshöhe wird im hinteren Grundstücksteil auf die Bauklasse I reduziert (Ausnahmen: Mozartstraße / Haydnstraße, Rothbachsiedlung). Durch diese Reduktion wird eine Verdichtung der Bebauung in dafür nicht geeigneten Gebieten unterbunden sowie die Belichtung in benachbarten Gartenbereichen gesichert.
- Die zulässige Bebauungsdichte im hinteren Grundstücksteil wird grundsätzlich mit 40 % festgelegt. Meist ist diese Dichte bereits rechtskräftig verordnet.

Der Entwurf dieser geplanten 13. Änderung des Bebauungsplanes liegt zwischen 25.02.2020 und einschließlich 07.04.2020 für sechs Wochen öffentlich im Amt der Stadtgemeinde Schwechat auf.

Um bis zur endgültigen Rechtskraft des zu ändernden Bebauungsplanes den oben beschriebenen Zielen widersprechende Bauvorhaben hintanzuhalten, soll eine Bausperre gemäß § 35 NÖ ROG 2014, LGBl. Nr. 3/2015 i.d.g.F., erlassen werden. Bauvorhaben dürfen somit in den gegenständlichen Bereichen dem öffentlich aufgelegten Entwurf der 13. Änderung des Bebauungsplanes nicht widersprechen. (Hinweis: Der Geltungsbereich erstreckt sich nicht auf jenen Teilbereich in der KG. Kledering, für den in der Sitzung vom 14.02.2019 bereits eine Bausperre erlassen wurde.)

Ich stelle daher zur Beschlussfassung durch den Gemeinderat folgenden

A n t r a g :

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Schwechat beschließt nachfolgende

VERORDNUNG

§ 1 Allgemeines

Gemäß des § 35 NÖ Raumordnungsgesetz 2014, LGBl. Nr. 3/2015 i.d.g.F., wird für die in den beiliegenden Plandarstellungen gelb hinterlegten Teilbereiche der Katastralgemeinden Kledering, Mannswörth, Rannersdorf und Schwechat eine Bausperre erlassen. Die beiliegenden Plandarstellungen bilden einen wesentlichen Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2 Ziel und Zweck der Bausperre

Begleitend zur Beschränkung der Zahl der Wohneinheiten pro Grundstück im Flächenwidmungsplan nimmt die Stadtgemeinde Schwechat als weiteren Schritt, Änderungen im Bebauungsplan vor, die das Ziel der Sicherung des strukturellen Charakters der Wohngebiete in Bezug auf die Bebauung unterstützen werden.

Der Entwurf dieser geplanten 13. Änderung des Bebauungsplanes liegt zwischen 25.02.2020 und einschließlich 07.04.2020 für 6 Wochen öffentlich im Amt der Stadtgemeinde Schwechat auf.

Folgende Bestimmungen für die gegenständlichen Änderungsbereiche (siehe beiliegende Plandarstellungen gelb hinterlegt) sind Gegenstand der 13. Änderung des Bebauungsplanes und sollen entsprechend umgesetzt/rechtskräftig verordnet werden:

- Die geschlossene Bauweise (g) im vorderen Grundstücksteil soll grundsätzlich beibehalten werden. Der Baubestand entspricht dieser Bestimmung weitestgehend.
- Die bestehenden Bauklassen (I,II) im vorderen Grundstücksteil sollen ebenfalls beibehalten werden.
- Die Tiefe des vorderen Grundstücksteils richtet sich nach dem vorhandenen Baubestand bzw. den Platzverhältnissen auf den Grundstücken. Die Tiefe soll demnach 16, 18, 20 oder 25 m betragen. Die Festlegung einer einheitlichen Tiefe ist aufgrund der jeweils vorhandenen Baubestände nicht möglich.
- Die zulässige Bebauungsdichte im vorderen Grundstücksteil muss aufgrund des hohen Bebauungsgrades im Bestand mit einem sehr hohen Wert festgelegt werden. In Abhängigkeit des Baubestandes und der Tiefe des vorderen Grundstücksteils wird eine Dichte von 80 % oder 100 % festgelegt.
- Im hinteren Grundstücksteil wird grundsätzlich die offene Bauweise (o) - unabhängig von der Grundstücksbreite und dem Baubestand - festgelegt. Dadurch soll das Anbauen von Hauptgebäuden an der seitlichen Grundstücksgrenze unterbunden werden.
- Die Bauhöhe wird im hinteren Grundstücksteil auf die Bauklasse I reduziert (Ausnahmen: Mozartstraße / Haydnstraße, Rothbachsiedlung). Durch diese Reduktion wird eine Verdichtung der Bebauung in dafür nicht geeigneten Gebieten unterbunden sowie die Belichtung in benachbarten Gartenbereichen gesichert.
- Die zulässige Bebauungsdichte im hinteren Grundstücksteil wird grundsätzlich mit 40 % festgelegt. Meist ist diese Dichte bereits rechtskräftig verordnet.

Um bis zur endgültigen Rechtskraft des zu ändernden Bebauungsplanes den oben beschriebenen Zielen widersprechende Bauvorhaben hintanzuhalten, soll eine Bausperre gemäß § 35 NÖ ROG 2014, LGBl. Nr. 3/2015 i.d.g.F., erlassen werden. Bauvorhaben dürfen somit in den gegenständlichen Bereichen dem Entwurf des zu ändernden Bebauungsplanes nicht widersprechen.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem ersten Tag ihrer Kundmachung in Kraft.

Beilage:
Plan Bausperre

Wechselrede: keine

Abstimmungsergebnis: Sämtliche Mitglieder des Gemeinderates stimmen für den Antrag.

451. Sitzung des Gemeinderates am Montag, 27. April 2020

Punkt 13 der Tagesordnung

Erlassen einer Bausperre gemäß § 35 NÖ Raumordnungsgesetz 2014, LGBl. Nr. 3/2015 i.d.g.F. in den Katastralgemeinden Kledering, Mannswörth, Rannersdorf und Schwechat (betrifft sämtliche rechtskräftig als Bauland-Wohngebiet-2WE gewidmeten Grundstücke)

Antragsteller: Stadtrat Jahn DI Simon

SACHVERHALT

Im Zuge der 17. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes wurden basierend auf einer umfangreichen Analyse große Teile von als Bauland-Wohngebiet gewidmeten Ein- und Zweifamilienhausgebieten auf maximal zwei Wohneinheiten pro Grundstück beschränkt, um den strukturellen Charakter dieser Wohngebiete zu erhalten.

Begleitend zur Beschränkung der Zahl der Wohneinheiten pro Grundstücken im Flächenwidmungsplan beabsichtigt die Stadtgemeinde Schwechat als weiteren Schritt, Änderungen im Bebauungsplan vorzunehmen, die das Ziel der Sicherung des strukturellen Charakters der Wohngebiete in Bezug auf die Bebauung unterstützen werden. Dabei ist u.a. geplant, gemäß § 30 Abs. 2 Zi. 5 NÖ Raumordnungsgesetz 2014, LGBl. Nr. 3/2015 i.d.g.F., in den als Bauland-Wohngebiet-2WE gewidmeten Gebieten eine Mindestgrundstücksgröße von 400 m² zu verordnen.

Ausgenommen hiervon sind lediglich Grundstücke, die bereits vor Inkrafttreten dieser Bestimmung kleiner als 400m² und rechtsgültig als Bauland gewidmet waren oder deren zwischenzeitliche Flächenänderung nicht auf einer Grundstücksänderung gemäß § 10 NÖ Bauordnung 2014, LGBl. Nr. 1/2015 i.d.g.F., beruht. Dadurch kann sichergestellt werden, dass seit Jahrzehnten bestehende und unbebaute sowie als Bauland gewidmete Grundstücke, die eine Größe von unter 400 m² aufweisen, zum Bauplatz erklärt werden können.

Ausgenommen sind außerdem Grundstücksänderungen gemäß § 12 NÖ Bauordnung 2014, LGBl. Nr. 1/2015 i.d.g.F., sowie gemäß § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz, BGBl. Nr. 3/1930 i.d.g.F. Falls Grundstücke aufgrund von Grundabtretungen für Verkehrsflächen bzw. aufgrund des § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz eine Grundstücksfläche von unter 400 m² erreichen, würden diese ansonsten nicht zum Bauplatz erklärt werden können.

Der Entwurf dieser geplanten 13. Änderung des Bebauungsplanes (Änderungspunkt 10) liegt zwischen 25.02.2020 und einschließlich 07.04.2020 für sechs Wochen öffentlich im Amt der Stadtgemeinde Schwechat auf.

Die Zielsetzung der Bausperre ist die Verhinderung einer weiteren Verdichtung der Bebauung in Gebieten, die rechtskräftig als Bauland-Wohngebiet-2WE (BW-2WE; Wohngebiete mit maximal zwei Wohneinheiten pro Grundstück) gewidmet sind, bis zum Inkrafttreten der 13. Änderung des Bebauungsplanes. Dadurch soll der strukturelle Charakter der Wohngebiete erhalten werden.

Um bis zur Rechtskraft des zu ändernden Bebauungsplanes den oben beschriebenen Zielen widersprechende Bauplatzerklärungen hintanzuhalten, soll eine Bausperre gemäß § 35 NÖ ROG 2014, LGBl. Nr. 3/2015 i.d.g.F., erlassen werden. Die Erklärung von nach Inkrafttreten dieser Bausperre durch Teilung gemäß § 10 NÖ Bauordnung 2014, LGBl. Nr. 1/2015 i.d.g.F., geschaffenen Grundstücken unter einem Mindestausmaß von 400 m² innerhalb der Widmung Bauland-Wohngebiet-2WE (BW-2WE; Wohngebiete mit maximal zwei Wohneinheiten pro Grundstück) zum Bauplatz, kann bis zur Aufhebung der Bausperre nicht bewilligt werden.

Ich stelle daher zur Beschlussfassung durch den Gemeinderat folgenden

A n t r a g :

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Schwechat beschließt nachfolgende

VERORDNUNG

§ 1 Allgemeines

Gemäß des § 35 NÖ Raumordnungsgesetz 2014, LGBl. Nr. 3/2015 i.d.g.F., wird für sämtliche rechtskräftig als Bauland-Wohngebiet-2WE (BW-2WE; Wohngebiete mit maximal zwei Wohneinheiten pro Grundstück) gewidmeten Grundstücke in den Katastralgemeinden Kledering, Mannswörth, Rannersdorf und Schwechat eine Bausperre erlassen.

§ 2 Ziel und Zweck der Bausperre

Begleitend zur Beschränkung der Zahl der Wohneinheiten pro Grundstück im Flächenwidmungsplan nimmt die Stadtgemeinde Schwechat als weiteren Schritt, Änderungen im Bebauungsplan vor, die das Ziel der Sicherung des strukturellen Charakters der Wohngebiete in Bezug auf die Bebauung unterstützen werden. Dabei ist unter anderem geplant, die Mindestgröße von Bauplätzen innerhalb der rechtskräftig als Bauland-Wohngebiet-2WE (BW-2WE; Wohngebiete mit maximal zwei Wohneinheiten pro Grundstück) gewidmeten Grundstücke zukünftig mit 400 m² festzusetzen. Ausgenommen hiervon sind lediglich Grundstücke, die bereits vor Inkrafttreten dieser Bestimmung kleiner als 400m² und rechtsgültig als Bauland gewidmet waren oder deren zwischenzeitliche Flächenänderung nicht auf einer Grundstücksänderung gemäß § 10 NÖ Bauordnung 2014, LGBl. Nr. 1/2015 i.d.g.F., beruht. Dies sind insbesondere Grundstücksänderungen gemäß § 12 NÖ Bauordnung 2014, LGBl. Nr. 1/2015 i.d.g.F., sowie gemäß § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz, BGBl. Nr. 3/1930 i.d.g.F.

Der Entwurf dieser geplanten 13. Änderung des Bebauungsplanes (Änderungspunkt 10) liegt zwischen 25.02.2020 und einschließlich 07.04.2020 für sechs Wochen öffentlich im Amt der Stadtgemeinde Schwechat auf.

Die Zielsetzung der Bausperre ist die Verhinderung einer weiteren Verdichtung der Bebauung in Gebieten, die rechtskräftig als Bauland-Wohngebiet-2WE (BW-2WE; Wohngebiete mit maximal zwei Wohneinheiten pro Grundstück) gewidmet sind, bis zum Inkrafttreten der 13. Änderung des Bebauungsplanes. Dadurch soll der strukturelle Charakter der Wohngebiete erhalten werden.

Die Erklärung von nach Inkrafttreten dieser Bausperre durch Teilung gemäß § 10 NÖ Bauordnung 2014, LGBl. Nr. 1/2015 i.d.g.F., geschaffenen Grundstücken unter einem Mindestausmaß von 400 m² innerhalb der Widmung Bauland-Wohngebiet-2WE (BW-2WE; Wohngebiete mit maximal zwei Wohneinheiten pro Grundstück) zum Bauplatz, kann bis zur Aufhebung der Bausperre nicht bewilligt werden.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem ersten Tag ihrer Kundmachung in Kraft.

Wechselrede: keine

Abstimmungsergebnis: Sämtliche Mitglieder des Gemeinderates stimmen für den Antrag.

451. Sitzung des Gemeinderates am Montag, 27. April 2020

Punkt 14 der Tagesordnung

Erlassen einer Bausperre gemäß § 35 NÖ ROG 2014, LGBl. Nr. 3/2015 i.d.g.F. in der Katastralgemeinde Schwechat (Am Grund)

Antragsteller: **Stadtrat Jahn DI Simon**

SACHVERHALT

Die Stadtgemeinde Schwechat beabsichtigt die Erlassung einer Bausperre gemäß § 35 NÖ ROG 2014, LGBl. Nr. 3/2015 i.d.g.F., für die in den Plandarstellungen gelb hinterlegten Grundstücke mit den Widmungen Bauland-Wohngebiet (BW) bzw. Bauland-Kerngebiet (BK) in der Katastralgemeinde Schwechat.

Aufgrund der Nähe zu Wien herrscht in der Stadtgemeinde Schwechat seit einigen Jahren eine große Dynamik im Bereich der Stadtentwicklung (Bautätigkeiten). Unter dem Druck der Zuwanderung (laut Statistik Austria sollen die Einwohnerzahlen bis 2030 um bis zu 27% in Schwechat ansteigen) verändert sich das Stadtbild sowohl in den Ortskernen, als auch immer stärker abseits der Stadtzentren an den Siedlungsrändern der Katastralgemeinden.

Trotz der Nähe zum Stadtgebiet von Wien-Simmering findet man im Westen der Katastralgemeinde Schwechat, nördlich der Wiener Straße entlang des Straßenzuges "Am Grund" noch immer eine eher dörfliche Struktur vor. In Richtung Südosten mündet die Struktur in eine Art Dorfanlage mit platzähnlicher Struktur. Entlang dieses Angers besteht bis heute eine zum überwiegenden Teil eingeschossige Gebäudestruktur mit einer straßenseitigen Gebäudehöhe von rund 3,40 m bis 4,00 m mit straßenseitiger Traufe. Eine derartige Struktur stellt im Stadtgebiet von Schwechat ein Alleinstellungsmerkmal dar. Neben der überwiegend eingeschossigen Gebäudestruktur sind sämtliche Gebäude entlang des öffentlichen Gutes auf Parzelle 829/8, KG. Schwechat, traufständig errichtet worden. Zum überwiegenden Teil weisen diese Gebäude Satteldächer auf.

Der rechtskräftige Bebauungsplan legt für den Bereich die Bauklassen I oder II fest. §53a Abs. 8 NÖ Bauordnung 2014, LGBl. Nr. 1/2015 i.d.g.F., wurde dahingehend abgeändert, dass für die maximale Höhe von Gebäudefronten an Straßenfluchtlinien nicht mehr die gegenüberliegende Straßenfluchtlinie, sondern bestehende bewilligte Hauptfenster heranzuziehen sind. Diese Abänderung der NÖ Bauordnung birgt im Bereich des gegenständlichen schmalen Straßenzuges "Am Grund" die Gefahr, dass die Gebäudefronten entlang der Straßenfluchtlinie mit einer maximalen Gebäudehöhe von 8 m (entspricht der Bauklasse II) errichtet werden, wenn auf der gegenüberliegenden Straßenseite zum Zeitpunkt der Bewilligung keine Hauptfenster

vorhanden sind. Eine derartige Gebäudehöhe würde eindeutig der vorhandenen Struktur entlang des Straßenzuges widersprechen.

Eine Überarbeitung der Festlegungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes auf den gegenständlichen Grundstücksflächen erscheint zur Sicherung und zum Erhalt des nach wie vor bestehenden dörflichen Charakters zweckmäßig, um die Identität des Straßenzuges "Am Grund" auch in Zukunft erhalten zu können. Darüber hinaus soll überlegt werden, ob im gegenständlichen Bereich Festlegungen für eine Schutzzone getroffen werden sollen, die den bauhistorisch erhaltenswürdigen und charakteristischen Straßenzug schützen soll.

Bis zum Abschluss der Überarbeitung der Festlegungen des Bebauungsplanes soll deshalb zur Sicherung und zum Erhalt des dörflichen Charakters entlang des Straßenzuges "Am Grund" eine Bausperre mit folgenden Zielsetzungen beschlossen werden:

Ziel und Zweck der Bausperre

Das Ziel der Bausperre besteht darin, dass eine Bewilligung jeglicher Gebäude, deren straßenseitige Gebäudehöhe nicht der Bauklasse I entspricht, bis zum Abschluss der Überprüfung der rechtskräftigen Bebauungsbestimmungen ausgeschlossen ist. Die derzeitige Bebauung im gegenständlichen Gebiet der Bausperre entspricht straßenseitig überwiegend der Bauklasse I. Darüber hinaus ist eine Bewilligung von Gebäuden ausgeschlossen, welche nicht traufständig zum öffentlichen Gut auf Parzelle 829/8, KG. Schwechat, errichtet wurden. Weiters ist eine Bewilligung von Gebäuden ohne Satteldach unzulässig.

Der Neu-, Um- oder Zubau von Haupt- und Nebengebäuden ist zulässig, sofern die gegen öffentliches Gut gerichteten Gebäudefronten der Bauklasse I entsprechen, zum öffentlichen Gut traufständig errichtet werden und als Dachform ein Satteldach aufweisen.

Alle baubehördlichen Verfahren, welche zum Zeitpunkt der Kundmachung der Bausperre bereits anhängig waren, werden von der Bausperre nicht berührt.

Zur Sicherstellung der oben angeführten Ziele erlässt der Gemeinderat auf den gegenständlichen Grundstücksflächen mit den Widmungsarten Bauland-Wohngebiet bzw. Bauland-Kerngebiet in der KG Schwechat eine Bausperre. Damit soll verhindert werden, dass während den durchzuführenden Planungen bis hin zur Rechtskraft der neuen Bebauungsbestimmungen auf den betroffenen Baulandflächen Bauvorhaben, welche der Zielsetzung nicht entsprechen, zu einer Umsetzung gelangen.

Ich stelle daher zur Beschlussfassung durch den Gemeinderat folgenden

A n t r a g :

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Schwechat beschließt nachfolgende

VERORDNUNG

§ 1 Allgemeines und Geltungsbereich

Aufgrund des § 35 NÖ ROG 2014, LGBl. Nr. 3/2015 i.d.g.F., wird für die in der Plandarstellungen gelb hinterlegten Grundstücke (Geltungsbereich) mit den Widmungen Bauland-Wohngebiet (BW) bzw. Bauland-Kerngebiet (BK) in der Katastralgemeinde Schwechat eine Bausperre erlassen.

§ 2 Ziel und Zweck der Bausperre

Um die Identität des charakteristischen Straßenzuges "Am Grund" zu schützen, sind eine Überprüfung und gegebenenfalls eine Abänderung der Bebauungsbestimmungen des rechtskräftig verordneten Bebauungsplanes für die gelb hinterlegten Grundstücke geplant.

Darüber hinaus soll überlegt werden, ob im gegenständlichen Bereich Festlegungen für eine Schutzzone getroffen werden sollen.

Das Ziel der Bausperre besteht darin, dass eine Bewilligung jeglicher Gebäude, deren straßenseitige Gebäudehöhe nicht der Bauklasse I entspricht, bis zum Abschluss der Überprüfung der rechtskräftigen Bebauungsbestimmungen ausgeschlossen ist. Darüber hinaus ist eine Bewilligung von Gebäuden ausgeschlossen, welche nicht traufständig zum öffentlichen Gut auf Parzelle 829/8, KG. Schwechat, errichtet wurden. Weiters ist eine Bewilligung von Gebäuden ohne Satteldach unzulässig.

Der Neu-, Um- oder Zubau von Haupt- und Nebengebäuden ist zulässig, sofern die gegen öffentliches Gut gerichteten Gebäudefronten der Bauklasse I entsprechen, zum öffentlichen Gut traufständig errichtet werden und als Dachform ein Satteldach aufweisen.

Während den durchzuführenden Planungen bis hin zur Rechtskraft der neuen Bebauungsbestimmungen auf den betroffenen Baulandflächen sind Bauvorhaben nach § 14 und 15 NÖ Bauordnung 2014, LGBl. Nr. 1/2015 i.d.g.F, unzulässig, wenn diese dem Ziel der Bausperre widersprechen.

Bauverfahren, die zum Zeitpunkt der Kundmachung der Bausperre bereits anhängig waren, werden durch die Bausperre nicht berührt.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt gemäß § 59 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung mit dem ersten Tag ihrer Kundmachung in Kraft.

Beilage:
Plan Bausperre

Wechselrede: keine

Abstimmungsergebnis: Für den Antrag stimmen die Mitglieder der SPÖ, FPÖ, GRÜNE, ÖVP, NEOS und GfS mit Ausnahme von Gemeinderat Howorka Peter(SPÖ; Stimmenthaltung).

Der Antrag ist somit mit der erforderlichen Stimmenmehrheit angenommen.

451. Sitzung des Gemeinderates am Montag, 27. April 2020

Punkt 15 der Tagesordnung

Franz Schubert-Straße 1-3, Top 1; befristete Vermietung eines Geschäftslokales

Antragsteller: **Stadtrat Imre Anton**

SACHVERHALT

da das Geschäftslokal in der Franz Schubert-Straße 1-3/ Top 1 frei steht, soll nun mit Herrn Nicolas Etevenard, Bruckerstraße 10, 2432 Schwadorf ein befristeter Mietvertrag vom 1.6.2020 bis 31.12.2024 abgeschlossen werden. Zweck des Betreibens ist Maßbekleidung, Änderungsschneiderei und Putzerei.

Ich stelle daher zur Beschlussfassung durch den Gemeinderat folgenden

A n t r a g :

Der Gemeinderat beschließt den Abschluss des unter ./1 beiliegenden befristeten Mietvertrages mit Herrn Nicolas Etevenard, Bruckerstraße 10, 2432 Schwadorf hinsichtlich des Geschäftslokales in Schwechat, Franz Schubert-Straße 1-3/ Top 1, welcher einen integrativen Bestandteil dieses Beschlusses darstellt.

Beilage:
Mietvertrag

Wechselrede: keine

Abstimmungsergebnis: Sämtliche Mitglieder des Gemeinderates stimmen für den Antrag.

451. Sitzung des Gemeinderates am Montag, 27. April 2020

Punkt 16 der Tagesordnung

Hähergasse 33, Top II; befristete Vermietung eines Geschäftslokales

Antragsteller: **Stadtrat Imre Anton**

SACHVERHALT

da das Geschäftslokal in der Hähergasse 33/ Top II frei steht, soll nun mit der B.I.D. Gebäudereinigung e.U., Brauhausstraße 16a/B/33, 2320 Schwechat ein befristeter Mietvertrag vom 1.5.2020 bis 31.3.2022 abgeschlossen werden. Zweck des Betreibens ist Gebäudereinigung.

Ich stelle daher zur Beschlussfassung durch den Gemeinderat folgenden

A n t r a g :

Der Gemeinderat beschließt den Abschluss des unter ./1 beiliegenden befristeten Mietvertrages mit der B.I.D. Gebäudereinigung e.U., Brauhausstraße 16a/B/33, 2320 Schwechat hinsichtlich des Geschäftslokales in Schwechat, Hähergasse 33/ Top II, welcher einen integrativen Bestandteil dieses Beschlusses darstellt.

Beilage:
Mietvertrag

Wechselrede: keine

Abstimmungsergebnis: Sämtliche Mitglieder des Gemeinderates stimmen für den Antrag.

451. Sitzung des Gemeinderates am Montag, 27. April 2020

Punkt 17 der Tagesordnung

Bruck-Hainburger-Straße 1a, Top I; unbefristete Vermietung eines Geschäftslokales

Antragsteller: **Stadtrat Imre Anton**

SACHVERHALT

da das Geschäftslokal in der Bruck-Hainburger Straße 1a/ Top I frei steht, soll nun mit Herrn Manfred Kässer, Sport and Design, Wienerstraße 20, 2320 Schwechat ein unbefristeter Mietvertrag beginnend mit 1.5.2020 abgeschlossen werden. Zweck des Betreibens ist Sporthandel, Digitaldruck und Textilveredelung.

Ich stelle daher zur Beschlussfassung durch den Gemeinderat folgenden

A n t r a g :

Der Gemeinderat beschließt den Abschluss des unter ./1 beiliegenden unbefristeten Mietvertrages mit Herrn Manfred Kässer, Sport and Design, Wienerstraße 20, 2320 Schwechat hinsichtlich des Geschäftslokales in Schwechat, Bruck-Hainburger Straße 1a/ Top I, welcher einen integrativen Bestandteil dieses Beschlusses darstellt.

Beilage:
Mietvertrag

Wechselrede: keine

Abstimmungsergebnis: Sämtliche Mitglieder des Gemeinderates stimmen für den Antrag.

451. Sitzung des Gemeinderates am Montag, 27. April 2020

Punkt 18 der Tagesordnung

Franz Schubert-Straße 1-3, Top 5 und 6 - einvernehmliche Auflösung des Mietverhältnisses

Antragsteller: **Stadtrat Imre Anton**

SACHVERHALT

Auf Grund des Beschlusses des Gemeinderates der Stadtgemeinde Schwechat vom 7.11.2019 wurde mit Herrn Bernhard Reinberger, 2340 Mödling, Gumpoldskirchnerstraße 14, ein Mietvertrag hinsichtlich der Geschäftslokale in 2320 Schwechat, Franz Schubert Straße 1-3, Top Nr. 5 und 6, beginnend mit 1.1.2020 (befristet bis 31.12.2024), abgeschlossen, wobei für den Jänner 2021 der Hauptmietzins und die Betriebskosten zur Gänze erlassen wurde. Mit Beschluss vom 17.12.2019 wurde eine Zusatzvereinbarung zum obigen Mietvertrag beschlossen, mit dem 2021 der Hauptmietzins und die Betriebskosten für die Monate Jänner und Februar zur Gänze erlassen wurde.

Bereits nach Beschlussfassung wurden im November 2019 die notwendigen Umbauarbeiten hinsichtlich TOP 5 und 6 begonnen. Die Kosten hierfür haben sich auf rund € 25.000,- belaufen. Der in den Lokalen vorhandene, intakte, Fußboden wurde vom Mieter entfernt, da er einen Holzfußboden verlegen wollte. In der Folge bekam Herr Reinberger jedoch Problem mit der Finanzierung seines Vorhabens, was letztlich dazu führte, dass er mit Schreiben vom 8.4.2020 ersuchte das Mietverhältnis, mit Hinweis auf die aktuelle "Corona-Virus" Situation, vorzeitig kündigen zu dürfen.

Die Verbindlichkeiten des Herrn Reinberger gegenüber der Stadtgemeinde Schwechat stellen sich dar wie folgt:

| | |
|---|-----------------------|
| Mietvertragsgebühr | € 801,82 |
| Miete 3/2020 für Top 5 und 6 (inkl. BK und USt) | |
| € 1.336,35 | |
| Miete 4/2020 für Top 5 und 6 (inkl. BK und USt) | |
| € 1.336,35 | |
| Kosten für Bodenbelag Standard (Fa. Stiburek) | |
| für 131,83 m ² à € 18,- | € 2.847,53 (inkl. 20% |
| MwSt) | |

Nachdem nicht zu erwarten ist, dass Herr Reinberger sein geplantes Vorhaben finanzieren kann, ist es zweckmäßig, um eine rasche neuerliche Vermietung der Geschäftslokale durchführen zu können, dem Ersuchen um vorzeitige Auflösung des gegenständlichen Mietvertrages zuzustimmen.

Um eine rasche Erledigung der Angelegenheit ohne kostenaufwendigen Rechtsweg durchführen zu können ist es zweckmäßig Herrn Reinberger eine Erledigung im

Vergleichswege unter Heranziehung der Kosten für die Vertragsgebühr, die halbe Märzmieta und die Wiederherstellung des Fußbodens anzubieten.

Ich stelle daher zur Beschlussfassung durch den Gemeinderat folgenden

A n t r a g :

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Schwechat stimmt, ohne Präjudiz für bereits aus diesem Mietverhältnis bestehende Forderungen, einer Auflösung des Mietvertrages mit Herrn Bernhard Reinberger, 2340 Mödling, Gumpoldskirchnerstraße 14, betreffend die Geschäftslokale in 2320 Schwechat, Franz Schubert Straße 1-3, Top Nr. 5 und 6, per 30. April 2020, sowie dem Abschluss eines Vergleiches in Höhe von € 4.200,-- (zahlbar in 24 Monatsraten à 175,--) zur Abgeltung der aushaftenden Forderungen zu.

Beilage:

Vorzeitige Beendigung des Mietvertrags

Wechselrede: keine

Abstimmungsergebnis: Sämtliche Mitglieder des Gemeinderates stimmen für den Antrag.

451. Sitzung des Gemeinderates am Montag, 27. April 2020

Punkt 19 der Tagesordnung

Tätigkeit des Prüfungsausschusses

Vortragender: **Gemeinderat Edelhauser MMag. Alexander**

SACHVERHALT

Nach der Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters fand die Überprüfung des Rechnungsabschlusses 2019 gem. § 82 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung statt:

Herr Kirchner gibt eine Übersicht zum Rechnungsabschluss 2019 und erläutert die Eckdaten.

Bei den stichprobenweise geprüften Bereichen des Rechnungsabschlusses 2019 war rechnerische Richtigkeit festzustellen.

Die im Rechnungsabschluss angeführten tatsächlichen vorhandenen Kassenbestände wurden mittels der vorgelegten Belege auf ihre Richtigkeit überprüft und für in Ordnung befunden.

Der Ökom Sachbuchabschluss-Ausdruck war mit dem Abschluss des Sachbuches im Rechnungsabschluss 2019 ident.

Hinsichtlich Übereinstimmung des Rechnungsabschlusses mit dem Voranschlag ist festzustellen, dass gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 19. Dezember 2002, TOP4, alle jene Voranschlagsstellen bei denen sich eine Abweichung zwischen der Summe des vorgeschriebenen und veranschlagten Betrages von über € 40.000,- und außerdem mehr als 15 % ergab, erläutert sind.

Im ordentlichen Haushalt betragen die Soll-Einnahmen € 87.416.739,81, die Soll-Ausgaben € 87.416.739,81, somit ergibt sich kein Soll-Überschuss.

Im außerordentlichen Haushalt lagen die Soll-Einnahmen bei € 9.648.584,24, die Soll-Ausgaben bei € 9.648.584,24. Es gibt keinen Soll-Überschuss im AOH.

Der Maastrichtüberschuss beträgt im Jahr 2019 € 6.868.103,65

Die Gesamtrücklagen betragen € 27.648.716,39

Die Darlehensaufnahme belief sich auf € 6.128.693,54

Gesamtschuldenstand beträgt mit 31.12.2019 € 56.404.185,52

Die Einnahmenreste im OH betragen am Jahresende 2019 € 0

Die Einnahmenreste im AOH betragen € 0

Die Ausgabenreste am Jahresende 2019 betragen € 0

Gemäß § 82 NÖ GO 1973 sind dem Prüfungsausschuss die Jahresabschlüsse der ausgegliederten Unternehmungen mit eigener Rechtspersönlichkeit mit den Ergebnissen der Prüfung gemäß §68a Abs. 3 zur Kenntnis zu bringen.

Das gegenständliche Erfordernis wurde heute wie folgt erfüllt.
Für das Wirtschaftsjahr 2018 sind von der Kugelkreuz Entwicklung und Projektierung GMBH, Multiversum Schwechat Eigentums GMBH und Gesellschaft Forum Schwechat Betriebsgesellschaft.m.b.H die erforderlichen Unterlagen im September 2019 eingetroffen.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: Einstimmige Annahme

STELLUNGNAHMEN: Hr. Kammeramtsdirektor Peter Kirchner verzichtet auf eine Stellungnahme

Wechselrede: keine